



Beitragsordnung des Friends of the Jessup Passau e.V. (i. Gr.)

(Stand: 18. Januar 2020)

§ 1 Grundsatz

¹Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. ²Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. ³Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) ¹Der Friends of the Jessup Passau e.V. erhebt gem. § 5 Absatz 1 seiner Satzung vom 18. Januar 2020 (die „Satzung“) einen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern. ²Dieser dient zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke.

(2) ¹Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich je nach Ausbildungsstatus des Mitgliedes. ²Er beträgt mindestens für

a) Studentinnen und Studenten: Euro 15,00,

b) Doktorandinnen, Doktoranden, Referendarinnen und Referendare: Euro 30,00 und

c) im Übrigen: Euro 60,00

pro Geschäftsjahr. ³Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder von der Beitragspflicht auf Dauer oder zeitweise befreien.

(3) ¹Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. ²Dieser ist im Mitgliedschaftsantrag, oder nachträglich, dem Vorstand mindestens elektronisch mitzuteilen.

(4) ¹Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn eines Geschäftsjahres fällig. ²Er wird am oder um den 01. Februar eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. ³Der Einzug erfolgt per Lastschrift vom auf dem Beitrittsformular angegebenen Konto eines jeden Mitglieds. ⁴Änderungen der Kontodaten sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen und erfolgen ab dieser Mitteilung von diesem Konto. ⁵Kosten, die beim Lastschrifteinzug durch fehlerhafte Kontodaten oder andere, in der Person des Mitglieds verkörperte, Gründe entstehen, trägt das Mitglied selbst.

§ 3 Ausnahmen

Alle Mitglieder, welche zum Stichtag 18. Januar 2020 bereits Mitglieder waren, entrichten den entsprechenden Beitrag gem. § 2 dieser Beitragsordnung per Lastschrifteinzug zum jeweiligen Geschäftsjahr, nachdem sie der Beitragszahlung einmal zugestimmt haben. Ein Widerruf dieser Erklärung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ist jederzeit möglich.



§ 4 Beitrags-/Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden und Mitgliedsbeiträge, sofern diese den in § 50 EStDV genannten Betrag (aktuell Euro 200) übersteigen.

§ 5 Salvatorische Klausel

(1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. ³Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch den Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt am 18. Januar 2020 in Kraft.

Lfd. Nr.	Datum	Geänderte §§	Inhalt der Änderung	Hinweis
1	18.01.2020	3 (neu), 4, 5, 6	§ 3 (neu) eingefügt; Anpassung Nummerierung	- - -
2				
3				
4				
5				